Übersichtskarte 1 : 10 000

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-38

für die Straße In den neuen Gärten,
das Gelände zwischen
Mühlenstraße, Alt-Lankwitz, Wedellstraße, Straße In den neuen Gärten
und die Grundstücke
Wedellstraße 1/9, 11-20b, Alt-Lankwitz 64, Gabainstraße 1-4, Straße In den neuen Gärten Nr.3
sowie für die öffentliche Grünfläche südlich der Straße In den neuen Gärten

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lankwitz
Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für die Grundstücke, bei denen das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächen der baulichen Anlagen und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt worden ist.
2. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe in der offenen Bauweise 20 m und in der geschlossenen Bauweise 13 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche A B C D A ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Grundstücks Malteserstraße 22 (Hospital Lankwitz) zu belasten.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende öffentliche Grünfläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XII-38

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festzusetzen / aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

- Begrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Leitungsrecht
- Fahrrecht

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung
   Einzelfestsetzung — zulässige Anzahl der Vollgeschosse
   Flächenmäßige Ausweisung — 2 / 0,3 / 0,6/ - /o — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse /Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- Grünfläche (Grünanlage) öffentlich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen — privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude
- geplante Gebäude
- Bestand mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten; Geschäfts- Lager- Gewerbebauten

Versorgungsleitungen — vorhanden / zukünftig / fortfallend
- Abwässer

Grenzen usw.
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- Gewässer
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16. Mai 1968

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Schlicht — Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Krings — Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. 7. 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 Bl. S. 1234) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Der Bebauungsplan (mit Deckblatt) hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 12. Juni 68 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. Juli 68 bis 15. August 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 23. August 1968
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Januar 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 1. 69 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 117 verkündet worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan durchgeführten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 11. 4. 69
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abteilung Bauwesen
- Vermessungsamt